

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AzubiScout – Die Ausbildungsexperten · Inhaberin Daniela Gieseler

Sonnenhang 12, 57258 Freudenberg

Stand: Juni 2026

So sind diese AGB aufgebaut: Teil A („Allgemeiner Teil“) gilt für alle Leistungen von AzubiScout. Teil B enthält die besonderen Bedingungen je Leistungsbereich. Es gelten – neben Teil A – immer nur diejenigen Abschnitte aus Teil B, die zu der von Ihnen gebuchten Leistung gehören.

Teil A – Allgemeiner Teil (gilt für alle Leistungen)	2
§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner	2
§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Bindungsfrist	2
§ 3 Leistungsumfang und Durchführung	2
§ 4 Preise, Honorare und Nebenkosten	2
§ 5 Zahlungsbedingungen und Verzug	3
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden	3
§ 7 Höhere Gewalt	3
§ 8 Gewährleistung	3
§ 9 Haftung	3
§ 10 Datenschutz	4
§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte	4
§ 12 Eigenwerbung und Referenzen	4
§ 13 Bild- und Tonaufnahmen	4
§ 14 Schlussbestimmungen	4
Teil B – Besondere Bedingungen für die einzelnen Leistungen	6
§ 15 Inhouse-Seminare und Veranstaltungen	6
§ 16 Akademie-Seminare / Offene Seminare	6
§ 17 Beratung und Coaching	7
§ 18 Vermittlung von Auszubildenden	7
§ 19 Betreuung von Auszubildenden	8

Teil A – Allgemeiner Teil (gilt für alle Leistungen)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Dienstleistungen und Lieferungen der AzubiScout – Die Ausbildungsexperten, Inhaberin Frau Daniela Gieseler, Sonnenhang 12, 57258 Freudenberg (nachfolgend „AzubiScout“) im In- und Ausland.
- (2) Die Angebote und Leistungen von AzubiScout richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Kunde, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) werden nicht geschlossen; dies gilt auch für Akademie-Seminare nach § 16.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn AzubiScout ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn AzubiScout in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- (5) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: a) individualvertragliche Vereinbarungen; b) die besonderen Bedingungen (Teil B) für die gebuchte Leistung; c) der Allgemeine Teil (Teil A); d) die gesetzlichen Vorschriften. Vorrangige Regelungen gehen den nachrangigen vor; Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Regelungen ausgefüllt.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Bindungsfrist

- (1) Sämtliche Angebote von AzubiScout sind freibleibend. Offensichtliche Irrtümer sowie Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für AzubiScout unverbindlich.
- (2) Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden, es sei denn, AzubiScout geht vor oder gleichzeitig mit der Bestellung ein Widerruf zu. Der Vertrag kommt zustande, wenn AzubiScout die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt oder die Leistung ausführt. Eine etwaige Ablehnung der Bestellung teilt AzubiScout unverzüglich mit.
- (3) Die Weitergabe von Angeboten von AzubiScout an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform gestattet.

§ 3 Leistungsumfang und Durchführung

- (1) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von AzubiScout. Gegenstand des Vertrages ist – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – die Erbringung der vereinbarten Leistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen von AzubiScout bereiten die unternehmerischen und personellen Entscheidungen des Kunden vor, können diese jedoch nicht ersetzen.
- (3) AzubiScout ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

§ 4 Preise, Honorare und Nebenkosten

- (1) Alle Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Honorar besteht aus dem vereinbarten Festpreis sowie etwaigen Aufwandspauschalen; hinzu kommen je nach Vereinbarung Suchkosten, Seminaregebühren oder ähnliche Kosten.

- (2) Fremdkosten werden in voller Höhe zuzüglich Umsatzsteuer weiterberechnet. Bei Endabrechnungen ist AzubiScout von der Belegführung über Fremdkosten entbunden, soweit die Kosten dem Auftragsbudget entsprechen oder dieses unterschreiten.
- (3) Reisekosten des eingesetzten Dozenten bzw. Beraters trägt der Kunde. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Heimatort des eingesetzten Dozenten bzw. Beraters als Abreiseort; abgerechnet wird innerhalb Deutschlands der jeweils günstigste Weg.
- (4) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Gestehungskosten von AzubiScout (z. B. für Fremdleistungen, Reise oder Material), ist AzubiScout berechtigt, die vereinbarten Preise um die nachweisbare Erhöhung anzupassen.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Rechnungen sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von AzubiScout.
- (2) Zahlt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach § 288 Abs. 2 BGB mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung der Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Bankspesen trägt der Kunde. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
- (4) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt AzubiScout rechtzeitig alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, und unterrichtet AzubiScout über alle Vorgänge und Umstände, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AzubiScout bekannt werden.
- (2) Der Kunde benennt AzubiScout zu Beginn der Zusammenarbeit einen Ansprechpartner, der befugt ist, die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Benennt der Kunde keinen Ansprechpartner, gilt im Verhältnis zu AzubiScout jeder Mitarbeiter des Kunden als zur Vertretung bevollmächtigt.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt – also nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien und Pandemien, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder gleichgewichtige Vorfälle, gleich ob bei AzubiScout oder ihren Leistungsträgern – berechtigen beide Vertragsparteien zum Rücktritt, wenn sie die Leistung erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen.
- (2) Im Falle des Rücktritts kann AzubiScout für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes in Textform zu erklären.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung von AzubiScout richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB), soweit in Teil B nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Haftung

- (1) AzubiScout haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AzubiScout nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus einer von AzubiScout übernommenen Garantie bleibt unberührt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Haftung von AzubiScout ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AzubiScout.

§ 10 Datenschutz

- (1) AzubiScout verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf der Internetseite von AzubiScout.
- (2) Übermittelt der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten (z. B. Bewerber- oder Auszubildendendaten), sichert er zu, dass er hierzu nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und die erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat. Soweit AzubiScout solche Daten weisungsgebunden im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
- (3) Der Kunde stellt AzubiScout von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beruhen.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Das Urheberrecht und alle sonstigen Schutz- und Nutzungsrechte an den von AzubiScout erstellten Konzepten, Arbeitsunterlagen, Entwürfen, Skripten, Texten, Übungen sowie Seminar- und Veranstaltungsprogrammen verbleiben – vorbehaltlich ausdrücklicher Genehmigung in Textform – bei AzubiScout.
- (2) Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von AzubiScout weder ganz noch teilweise und auch nicht für interne Schulungszwecke reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Eine Weiterverwendung kann gegen eine gesonderte Vereinbarung und Schutzgebühr freigegeben werden.
- (3) Werden Unterlagen nach Vorgaben des Kunden erstellt, sichert der Kunde zu, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt AzubiScout von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Eigenwerbung und Referenzen

AzubiScout ist berechtigt, auf die erbrachten Leistungen sowie auf den Kunden in geeigneter Form als Referenz hinzuweisen (z. B. mit Firmenname und Logo). Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit in Textform widersprechen.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

Bei Veranstaltungen werden gegebenenfalls Foto-, Bild- oder Tonaufnahmen erstellt. Aufnahmen, auf denen Teilnehmer erkennbar abgebildet sind, werden nur mit deren vorheriger Einwilligung veröffentlicht. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (2) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Geschäftssitz von AzubiScout. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Siegen. AzubiScout ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (3) AzubiScout verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, soweit keine Befugnis oder Pflicht zur Weitergabe besteht.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Soweit gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, gilt diese.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Teil B – Besondere Bedingungen für die einzelnen Leistungen

Die folgenden Abschnitte gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (Teil A). Es gilt jeweils nur der Abschnitt, der zu der vom Kunden gebuchten Leistung gehört. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in Teil B dem Allgemeinen Teil vor.

§ 15 Inhouse-Seminare und Veranstaltungen

- (1) Ein Inhouse-Seminar (bzw. sonstige Veranstaltung wie Workshop, Vortrag, Teamtraining o. ä.) ist eine vom Kunden exklusiv gebuchte Veranstaltung für dessen eigene Teilnehmer. Termin, Ort, Inhalt und Umfang richten sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Die Veranstaltung kann als Präsenz- oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden; ist eine Präsenzdurchführung nicht möglich, kann auf ein Online-Format gewechselt werden und umgekehrt.
- (2) Fällt ein vorgesehener Dozent oder Referent aus, ist AzubiScout berechtigt, eine gleich qualifizierte Ersatzperson einzusetzen; AzubiScout teilt dies dem Kunden so früh wie möglich mit. Ist ein Wechsel nicht möglich, vereinbart AzubiScout mit dem Kunden einen möglichst zeitnahen Ersatztermin.
- (3) Verändern sich die Rahmenbedingungen der Veranstaltung gegenüber dem Angebot (z. B. Erweiterung der Themen oder Erhöhung der Teilnehmerzahl), ist AzubiScout berechtigt, den Preis in angemessener Weise anzupassen.
- (4) Eine Umbuchung auf einen Ersatztermin ist – nach Verfügbarkeit – bis spätestens einen Monat vor dem Termin gegen eine Aufwandspauschale von 300,00 € (zzgl. USt.) möglich (der Ersatztermin darf höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin liegen). Eine spätere Umbuchung ist ausgeschlossen; AzubiScout kann ihr im Einzelfall aus Kulanz zustimmen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt kein Ersatztermin zustande, gilt die nachstehende Stornostaffel. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder sagt er die Veranstaltung ab, gilt – gerechnet ab Zugang der Stornoerklärung bis zum vereinbarten Veranstaltungstermin – folgende Staffel:

Stornierung / Rücktritt	Fällige Vergütung
Storno bis spätestens 6 Monate vor dem Termin	50 % des Auftragswerts
Storno weniger als 6 Monate bis 1 Monat vor dem Termin	80 % des Auftragswerts
Storno weniger als 1 Monat vor dem Termin oder bei vom Kunden zu vertretender Nichtdurchführung	100 % des Auftragswerts

- (5) Bereits angefallene Fremd- und Stornokosten sind unabhängig von der Staffel in voller Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AzubiScout kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; AzubiScout bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Stornoerklärung bedarf der Textform.

§ 16 Akademie-Seminare / Offene Seminare

- (1) Ein Akademie- bzw. offenes Seminar ist eine von AzubiScout terminierte und öffentlich ausgeschriebene Veranstaltung, zu der sich einzelne Teilnehmer – in der Regel aus verschiedenen Unternehmen – anmelden. Abgerechnet wird je angemeldetem Teilnehmer (Seminariegebühr). Hierin liegt der wesentliche Unterschied zum Inhouse-Seminar nach § 15, das exklusiv für einen einzelnen Kunden durchgeführt und pauschal abgerechnet wird.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in Textform (per E-Mail oder über das Webformular der Akademie); die Bestätigung erfolgt kurzfristig. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch AzubiScout zustande. Die Anmeldung steht ausschließlich Unternehmern (§ 14 BGB) offen; mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer, dass er zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken handelt.
- (3) Die Seminariegebühr umfasst – soweit im Programm nicht anders ausgewiesen – keine Kosten für Übernachtung, Anreise und Verpflegung.

- (4) Storniert ein Teilnehmer seine Anmeldung, gilt – gerechnet ab Zugang der Stornoerklärung bis zum Seminarbeginn – folgende Staffel:

Stornierung / Rücktritt	Fällige Vergütung
bis 3 Monate vor Seminarbeginn	kostenfrei, nur Bearbeitungsgebühr 90,00 € zzgl. USt.
weniger als 3 Monate bis 4 Wochen vor Beginn	50 % der Seminargebühr
weniger als 4 Wochen vor Beginn oder Nichterscheinen	100 % der Seminargebühr

- (5) Anstelle einer Stornierung kann jederzeit kostenfrei ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Stornoerklärung bedarf der Textform (z. B. an info@azubiscout.com). Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann AzubiScout das Seminar absagen oder – nach Rücksprache – verlegen; bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall erstattet.
- (6) Akademie-Seminare richten sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB). Anmeldungen von Verbrauchern (§ 13 BGB) zu privaten Zwecken sind ausgeschlossen. AzubiScout ist berechtigt, eine erkennbar von einer Privatperson zu privaten Zwecken erfolgte Anmeldung abzulehnen oder, falls sie bereits bestätigt wurde, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 17 Beratung und Coaching

- (1) Leistungen im Bereich Beratung und Coaching werden als Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB erbracht. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein bestimmter Leistungserfolg nicht geschuldet.
- (2) Beratungs- und Coachingleistungen werden nach Aufwand oder nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.

§ 18 Vermittlung von Auszubildenden

- (1) AzubiScout tritt ausschließlich als Vermittlerin von Auszubildenden auf. Mit der Buchung kommt ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, dessen Gegenstand die Vermittlung von Auszubildenden ist. Der Vermittlungsauftrag gilt als erfüllt, wenn zwischen dem Kunden und einem von AzubiScout vermittelten Bewerber ein Ausbildungsvertrag zustande kommt.
- (2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- (3) Der Kunde zeigt AzubiScout unverzüglich an, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat, spätestens bei Vertragsabschluss. Als von AzubiScout vermittelt gelten auch Kandidaten, die innerhalb von 24 Monaten ab dem erstmaligen Vorstellen durch AzubiScout mit dem Kunden einen Vertrag schließen.
- (4) Die überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Beendigung des Auftrages sind sie unverzüglich an AzubiScout zurückzugeben; die Schutzrechte hieran verbleiben bei AzubiScout.
- (5) Das Vermittlungshonorar ist – soweit nicht anders vereinbart – in zwei Teilen zu zahlen: 60 % sind bei Beauftragung fällig und auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder bei Nichtzustandekommen eines Ausbildungsvertrages zu entrichten; die restlichen 40 % werden mit Abschluss des Vertrages mit dem ausgewählten Auszubildenden fällig. Etwaige Suchkosten (z. B. für Stellenanzeigen) trägt der Kunde.

§ 19 Betreuung von Auszubildenden

- (1)** Soweit vereinbart, übernimmt AzubiScout die Betreuung der Auszubildenden vor Ort. Die Auszubildenden werden dabei in der Regel mehrmals pro Monat im Ausbildungsbetrieb besucht und betreut. Den genauen Umfang regelt ein individueller Betreuungsvertrag.
- (2)** Die Betreuung endet mit Bestehen der Abschlussprüfung oder mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform gekündigt werden.
- (3)** Das Betreuungshonorar ist während der gesamten Betreuungsdauer monatlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Bis zum Wirksamwerden einer Kündigung angefallene Kosten sind zu zahlen.